

, den 13.2.89

An den
Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
z.H. Herrn Wilhelm Lieven
Landtag
4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erreichung von
Landwirtschaftskammern

Sehr geehrter Herr Lieven,

In der Anlage senden wir Ihnen Vorschläge zur Gesetzesnovellierung
mit der Bitte, diese den Abgeordneten als Tischvorlage zukommen
zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads 'J. Fetscher'.

i.A.

(Dr. agr. Johannes Fetscher)

Vorsitzender

LANDESVERBAND DER LANDWIRTE IM NEBENBERUF NRW e.V.
Schillerstr. 18, 5810 Witten, Telefon 02302-24002

Vorschläge zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande NRW

Wir begrüßen die vorliegenden Vorschläge zur Novellierung des Kammergesetzes, da sie die Belange der zunehmenden Zahl der Nebenerwerbslandwirte teilweise berücksichtigt. Kleinsthöfe können wesentlich zur Pflege des Bodens und der Landschaft beitragen, sofern ökologische Regeln berücksichtigt werden. Im Folgenden wird zu einigen Punkten Stellung genommen, die dem Vorstand unseres Verbandes besonders wichtig erscheinen.

ARTIKEL I

Zu §2 schlagen wir vor, eine klare Stellung zu einer ökologischen Landwirtschaft zu beziehen, z.B.

Abs.1. Buchstabe a): "Die ökonomischen Rahmenbedingungen für eine ökologisch orientierte Landwirtschaft durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern"

Zu §4 Abs.1 : Hier sollte die Möglichkeit der Briefwahl verankert werden, damit im Verhinderungsfall trotzdem jeder sein Wahlrecht ausüben kann.

Zu §5 : Es muß ein uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht für alle Wahlberechtigten geben, wenn für den bewirtschafteten Betrieb Kammerbeiträge entrichtet werden, unabhängig von der jeweiligen Betriebsfläche.

Da NE-Landwirte einen erheblichen Beitrag zur Marktentlastung durch geringere und umweltfreundlichere Nahrungsproduktion leisten und im Vergleich zum Vollerwerb über ein höheres Steueraufkommen stärker an der Steigerung des Bruttosozialproduktes beteiligt sind, haben sie durchaus einen legitimen Anspruch auf solche wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die den Fortbestand dieser "Lebensform besonderer Art" nachhaltig sichern.

Artikel 28 der Verfassung des Landes NRW lautet: "Die Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und die freien Berufe sind zu fördern..."

Eine den Forderungen des Landesverbandes der Landwirte im Nebenberuf NRW e.V. entsprechende Novellierung des Kammergesetzes dürfte der Durchsetzung dieses Anspruches dienlich sein und gleichzeitig den Bestimmungen des Artikels 28 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen gerecht werden.

Ebenso wichtig wie die Änderung des Kammergesetzes ist die Novellierung der Durchführungsverordnung. Die Privilegien beim Vorschlagsrecht müssen einer grundrechtskonformen Gleichstellung der Verbände weichen. Die bisherige Wahlpraxis hat u.a. zu folgenden Benachteiligungen der NE-Landwirte geführt:

1. Im Grundstücksverkehrsgesetz - Vollerwerbslandwirte haben immer Vorrang vor Nebenerwerbslandwirten.
2. Bauen im Außenbereich - Bauvorhaben sind nur dann zulässig, wenn das Einkommen aus der Landwirtschaft in erheblichem Umfange der Existenzsicherung dient.
3. Sozialbereich, Staffelung der Bezuschussung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse - das außerlandwirtschaftliche Einkommen wird bei der Berechnung der Bezuschussung voll angerechnet. NE-Landwirte erhalten in den meisten Fällen keinen Beitragszuschuß.
4. Umstellung von Milchkühe auf Mutterkühe - Vollerwerbsbetriebe erhalten bei Umstellung von Milchkühe auf Mutterkühe eine Prämie, diese wird NE-Landwirten vorenthalten.
5. Landpachtverkehrsgesetz - NE-Landwirte sind nur dann den Haupterwerbslandwirten gleich gestellt, wenn sie:
 - a) beitragspflichtig zur landwirtschaftlichen Alterskasse sind
 - b) durch die Zupacht die Existenzgrundlage des NE-Betriebes wesentlich verbessern.
6. Jungbauernprogramm - junge Haupterwerbslandwirte erhalten bei Übernahme oder Existenzgründung eines landwirtschaftlichen Betriebes einen Zuschuß, NE-Landwirte sind ausgeschlossen.

MMZ10/2450

4

7. Gemeinschaftliche Tierhaltung - Förderung von Kooperationen im Bereich der Auslagerung bzw. Zusammenfassung in der Viehhaltung zweier oder mehrerer Landwirte erhalten nur hauptberufliche Landwirte; NE-Landwirte sind ausgeschlossen.

8. Steuergesetzgebung - gemäß Agrarbericht zahlen NE-Landwirte für Steuern und Versicherungen durchschnittlich 16.637,-DM/Jahr
Vollerwerbsbetriebe zahlen dagegen für Steuern und Versicherungen im Durchschnitt 10.054,-DM/Jahr.

J. Fetscher

LV der Landwirte
im Nebenberuf NRW e.V.
Schillerstr. 18, Tel. 02302/24002
5810 Witten 13.2.89